

Eingang: 19.10.2011



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

DER PRÄSIDENT

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

11.10.2011

An die
Eigentümergeinschaft „Am See“
z.Hd. Herr Bodo Ernst
Am See 9
67547 Worms

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
42/553-250	09.06.2011	Matthias Klöppel	06321 99-2085
43/405-02 WO-0/FNP		matthias.kloepfel@sgdsued.rlp.de	06321 99-3-2085
Ä 25		Thomas Schlindwein	06321 99-2288
Bitte immer angeben!		thomas.schlindwein@sgdsued.rlp.de	06321 99-3-2288

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

hier: Bebauungsplan WEI 7 „Am See“, Stadt Worms - Artenschutz

Sehr geehrter Herr Ernst,

zunächst möchte ich mich für die verspätete Rückmeldung entschuldigen, die aufgrund der notwendigen Einholung verschiedener Stellungnahmen und Rücksprachen in Verbindung mit der Urlaubszeit leider eingetreten ist.

Bevor ich mich zu einzelnen Aspekten äußere, möchte ich darauf hinweisen, dass die SGD Süd als obere Naturschutzbehörde im Bebauungsplanverfahren zunächst keine eigene Zuständigkeit hat. Es wurde lediglich im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung im Hinblick auf etwaige artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen Stellung bezogen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass unter Beachtung der aufgezeigten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen keinerlei Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG eintreten werden. Ergebnisse aus den bereits geforderten und von der Stadt Worms mit Regelung in einem städtebaulichen Vertrag beabsichtigten weiteren Untersuchungen wären noch zu berücksichtigen.

1/7

Konten der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale LU
Sparkasse Rhein-Haardt
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)
20 008 (BLZ 546 512 40)
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





Grundsätzlich kann für alle bisher nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten im Gebiet lt. Gutachten von HÖLLGÄRTNER 2008¹ davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 BNatSchG² erreichbar ist.

Die Beeinträchtigung aller erfassten Tier- und Pflanzenarten, welche nur dem **allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG** unterliegen, also weder besonders, streng oder nach der Vogelschutz- oder Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU geschützt sind, ist durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder zu kompensieren. Eine Beeinträchtigung ist nach § 39 (1) BNatSchG nur mit vernünftigem Grund zulässig, was mit Aufstellung des Bebauungsplanes dokumentiert wird. Dies gilt, mit Ausnahme des Hauhechelbläulings, für alle im Gebiet erfassten Schmetterlings- und Heuschreckenarten sowie für alle Pflanzenarten. Bei den im Gebiet gefundenen Schneeglöckchen handelt es sich um kein bodenständiges Vorkommen sondern um eine Population aus „Gartenflüchtlingen“ aus dem alten Gärtnereianwesen. Nachweislich wild wachsende und somit unter den besonderen Artenschutz fallende Schneeglöckchen kommen in Mitteleuropa ausschließlich im Süden Baden-Württembergs und Bayerns vor.

Für die erfassten **Tierarten, welche nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt** sind, gelten aufgrund der Einschlägigkeit des § 44 (5) BNatSchG Satz 4 keine Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG. Sie unterliegen somit lediglich dem oben beschriebenen allgemeinen Artenschutz und der Eingriffsregelung. Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahme sind im Landschaftsplan zum Bebauungsplan bei BACHTLER, BÖHME + PARTNER 2008³ dargestellt. Zu den betroffenen Tierarten zählen Hauhechelbläuling und Erdkröte. Sollten neben diesen Arten auch „Schlangen“ (Mitteilung *Ernst v. 06.03.11*) im Gebiet vorkommen, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um die ebenfalls „nur“ besonders geschützte Ringelnatter handelt.

¹ HÖLLGÄRTNER 2008: Faunistische Übersichtserfassung und Bewertung zum Bauvorhaben Worms – Am See – Endbericht, im Auftrag der PROFACTO GmbH Worms. Jockgrim.

² Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009.

³ BACHTLER, BÖHME + PARTNER 2008: Bebauungsplan WEI 7 „Am See“ – Landschaftsplan zum Bebauungsplan.



Tierarten, welche in der Richtlinie 92/43/EWG Anhang IV gelistet sind, sowie alle Europäischen Vogelarten dürfen gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG nur dann durch ein genehmigungsfähiges Bauvorhaben beeinträchtigt werden, wenn

1. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und
2. Tötungen von Einzeltieren und die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und soweit zumutbar, vermieden werden.

Für die im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten, welche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Gebiet in Form von Brutstätten nutzen (wie Pirol, Dorngrasmücke, Turteltaube, Nachtigall, Ringeltaube, Blau- und Kohlmeise, Zilpzalp, Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling, Grünfink, Rotkehlchen und Zaunkönig), kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Ferner wird der Rodungszeitraum im Winterhalbjahr festgeschrieben (s. BACHTLER, BÖHME + PARTNER 2008, Fußnote 4 – Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, S. 19), so dass angenommen werden kann, dass es zu keiner Tötung oder erheblichen Beeinträchtigung von Vögeln kommen wird. Es bliebe die zu vermeidende Beeinträchtigung von jährlich wieder genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie Blau- und Kohlmeise sowie Hausrotschwanz und Haussperling. Werden bei dem Vorhaben konkret Brutstätten durch Beeinträchtigungen für die Tiere unbrauchbar (Entfernung oder zu starke Störungen), können diese durch entsprechende Nistkästen vor Beginn der Maßnahme ausgeglichen werden (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 (5) Satz 3 BNatSchG).

Bei Erhalt der im Südosten gelegenen Böschung und dem Schutz des hier festgestellten Zauneidechsenvorkommens (s. HÖLLGÄRTNER 2010⁴) wird die Art für das Vorhaben nicht mehr relevant. Für die Zauneidechse kann unterstellt werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, da sich der Schwerpunkt der lokalen Population im Bereich des Bahndammes befindet. Eine

⁴ HÖLLGÄRTNER 2010: Fachgutachterliche Beurteilung der vorgesehenen Erhaltung der Grasböschung im B-Planverfahren Worms Wei 7 auf die Zauneidechsenvorkommen.



Vermeidung der Tötung von evtl. doch im Bereich der ehemaligen Gärtnerei vorkommenden Tieren lässt sich durch eine vorgezogene Umsiedlungsmaßnahme in der Regel problemlos durchführen.

In Bezug auf die Untersuchungen zu den Fledermäusen kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass die Gebäude nicht doch als Wochenstube oder Tageseinstand genutzt werden. Hier ist die faunistische Untersuchung defizitär, eine Nachuntersuchung (wie von der Stadt Worms vorgeschlagen) erscheint geboten und sollte nachgeholt werden.

Die im Geltungsbereich befindlichen **Vegetationsbestände** wurden im Landschaftsplan in ausreichendem Umfang in Form einer Biotoptypenkartierung untersucht und dargestellt (s. BACHTLER, BÖHME + PARTNER 2008, Fußnote 3). Laut Mitteilung der Stadtverwaltung Worms erfolgte „eine Aufnahme der Gehölzarten ...im gesamten Bauungsplangebiet. Sämtliche im Gebiet vorkommenden Biotoptypen wurden quantitativ und qualitativ erfasst.“ Alle Vegetationsstrukturen sind im Sinne der Eingriffsregelung prinzipiell ausgleichbar. Die Erhaltungswürdigkeit der Robinien am Westrand resultiert allein aus ihrer Bedeutung für die Vogelwelt (Brutbäume für den Pirol). Ihre Beseitigung steht laut Planungsentwurf jedoch nicht zur Diskussion.

Die vorliegenden Unterlagen sowie sonstige Informationen aus der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz (s. LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER LANDESVERWALTUNG⁵) zeigen keine nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Pflanzenarten (Schneeglöckchen siehe „Allgemeiner Artenschutz“ oben) oder nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Vorhabensgebiet und der Umgebung auf und lassen aufgrund der Nutzung und des Landschaftsraumes auch keine erwarten.

Herr Höllgärtner ist der Oberen Naturschutzbehörde der SGD-Süd seit Jahren als äußerst zuverlässiger, faunistisch versierter Fachgutachter und engagierter Mitarbeiter bei einer Vielzahl von Naturschutzprojekten bekannt. Nach meinen Überprüfungen sind vor dem Hintergrund des ihm erteilten Auftrages etwaige punktuelle fachliche Lücken der Expertise von ihm nicht zu vertreten.

Es ist zu begrüßen, dass die Stadt Worms nun im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit dem Investor beabsichtigt, weitere Untersuchungen „...auf Vorkommen be-

⁵ http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/index.php



sonders und streng geschützter Arten“ festzuschreiben, „dabei sei besonderes Augenmerk auf Baumhöhlen als geschützte Lebensstätten von Tierarten und auf Fledermausvorkommen (Detektorkontrollen) zu legen...“. Die Stadt Worms greift damit die im Antwortschreiben der SGD Süd (17.05.2011) ausgesprochenen Empfehlungen auf.

Ich hoffe, ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben, wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Stadtverwaltung Worms erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz